
ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN SCHWEIZ

1. Geltungsbereich, Formvorschriften

- 1.1 Die AENOVA-Gruppe besteht aus einer Vielzahl miteinander verbundener Unternehmen (nachfolgend jeweils „**AENOVA-Mitglied**“). Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AEB**“) gelten für jede Beschaffung von Waren und/oder Werk- und Dienstleistungen (nachfolgend „**Leistungen**“) durch ein AENOVA-Mitglied. Soweit nicht anders vereinbart, wird nur das die jeweilige Ware bzw. Leistungen bestellende AENOVA-Mitglied (nachfolgend „**AENOVA**“) Vertragspartei. Mit der Annahme einer Bestellung der AENOVA durch den Lieferanten oder sonstigen Auftragnehmer (nachfolgend „**Lieferant**“), spätestens mit Lieferung der bestellten Ware oder der Erbringung des Werks oder der Dienstleistung an AENOVA, erkennt der Lieferant die alleinige Verbindlichkeit dieser AEB an, sie werden Bestandteil aller geschlossenen Verträge.
- 1.2 Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten oder besondere Lizenzbedingungen (auch für Software, einschließlich OpenSource-Software) gelten nur, wenn sie von AENOVA spätestens bei Vertragsschluss schriftlich anerkannt werden. Die allgemeine Bezugnahme auf ein Schreiben, das solche anderweitigen Bedingungen enthält, beziehungsweise die vorbehaltlose Annahme einer Leistung oder die Zahlung einer Rechnung des Lieferanten in Kenntnis abweichender Bedingungen beinhaltet kein Einverständnis seitens AENOVA mit der Geltung solcher Bedingungen.
- 1.3 Soweit nicht anderweitig vereinbart, finden diese AEB in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung von AENOVA gültigen Fassung auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten Anwendung, auch wenn AENOVA nicht nochmals ausdrücklich auf die aktuellste Fassung Bezug nimmt. Maßgeblich ist insoweit jeweils die zum Zeitpunkt der künftigen Bestellung gültige Fassung.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen zwischen AENOVA und dem Lieferanten gehen diesen AEB vor. Für den Nachweis ihres Inhalts ist die schriftliche Vereinbarung mit AENOVA, bzw. die schriftliche Bestätigung durch AENOVA maßgeblich.
- 1.5 Sämtliche rechtserheblichen Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten, wie etwa Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktritts- und Kündigungserklärungen, bedürfen der Schriftform, sofern in diesen AEB nichts Abweichendes bestimmt ist. Wenn in diesen AEB „Schriftform“ verlangt oder wenn in diesen AEB festgeschrieben wird, dass Erklärungen der Parteien „schriftlich“ abzugeben seien, dann ist damit die Schriftform i.S.v. Art. 13 OR gemeint. Die Übermittlung per Fax wahrt die vereinbarte Form, ebenso die Übermittlung von gegenüber einer Bearbeitung geschützten elektronischen Dokumenten (z.B. PDF-Dateien), auch wenn diese nicht eigenhändig unterzeichnet oder mit Unterschriftenstempel oder einer gedruckten oder gescannten Unterschrift versehen sind. Die Übersendung einer einfachen E-Mail oder sonstigen elektronischen Nachricht genügt der vereinbarten Form hingegen nicht.
- 1.6 Sofern aufgrund der Natur der Leistung des Lieferanten oder entsprechender Vereinbarung das Leistungsergebnis einer Abnahme unterliegt, tritt in diesen AEB an die Stelle der Lieferung die Abnahme.
- 1.7 Jegliche Bezugnahme auf die Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen hat lediglich klarstellenden Charakter. Auch ohne eine solche Inbezugnahme finden gesetzliche Bestimmungen Anwendung, soweit sie durch diese AEB nicht abgeändert oder ausdrücklich abbedungen werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Bestellungen durch AENOVA können wie folgt erfolgen:

- (a) AENOVA kann den Lieferanten mit einer Anfrage ersuchen, ein ihm bindendes schriftliches Angebot zu unterbreiten. Der Lieferant hat sich in seinem Angebot genau an die Vorgaben der Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. AENOVA ist nicht verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen, kann aber innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen ab Zugang des Angebots eine hierauf bezogene Bestellung unter Einbeziehung dieser AEB auslösen.

- (b) AENOVA kann ohne vorherige Anfrage ein Angebot zum Vertragsschluss mittels einer ausdrücklichen Bestellung unter Einbeziehung dieser AEB gegenüber dem Lieferanten abgeben.

- 2.2 Auf eine Bestellung der AENOVA kommt ein Vertrag zu den Konditionen der Bestellung zustande (i) durch eine auf die Bestellung der AENOVA bezogene und diese in allen Punkten bestätigende Auftragsbestätigung des Lieferanten, (ii) mit Beginn der Ausführung der Leistungen durch den Lieferanten oder (iii), in den Fällen der Ziff. 2.1(a), nach Ablauf von sieben (7) Werktagen ab Zugang der Bestellung beim Lieferanten, sofern der Lieferant der Bestellung nicht innerhalb dieser Frist widerspricht. Der jeweils früheste Zeitpunkt nach vorstehendem Satz 1 markiert das Datum des Vertragsabschlusses. Unbeschadet dessen ist AENOVA in den Fällen der Ziff. 2.1(b) nach Ablauf von sieben (7) Werktagen ab dem Zugang der Bestellung beim Lieferanten nicht mehr an die Bestellung gebunden. Bis zum Datum des Vertragsabschlusses ist AENOVA jederzeit berechtigt, die jeweilige Bestellung zu ändern. AENOVA wird durch eine Auftragsbestätigung des Lieferanten nur gebunden, wenn diese von der Bestellung AENOVAs nicht abweicht.
- 2.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestellung oder Anfrage von AENOVA unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der von AENOVA gewählten Spezifikation zu überprüfen und AENOVA unverzüglich über etwaig erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung zu informieren. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind schriftlich niederzulegen.
- 2.4 Sämtliche Angebote, Kostenvoranschläge und Auftragsbestätigungen des Lieferanten erstellt dieser auf eigene Kosten.
- 2.5 Eine gesamtschuldnerische Haftung der weiteren, nicht am Vertrag beteiligten AENOVA-Mitglieder gegenüber dem Lieferanten ist ausgeschlossen.

3. Erfüllungsort, Liefertermine, Höhere Gewalt, Vertragsstrafe bei Verzug

- 3.1 Erfüllungsort für Lieferungen von Waren ist die von AENOVA genannte Anlieferungsstätte. Ist in der Bestellung kein Lieferort für die Waren angegeben, ist im Zweifel Erfüllungsort der Sitz von AENOVA bzw. die relevante Herstellungsstätte des AENOVA-Mitglieds, bei dem erkennbar die Anlieferung gewünscht ist. Erfüllungsort für Leistungen ist, sofern und soweit sich nicht aus der Natur der Sache ein anderer ergibt, der Sitz von AENOVA.
- 3.2 Die vereinbarten Lieferzeiten und -fristen sind bindend und vom Lieferanten einzuhalten. Die vereinbarten Liefertermine gelten als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt an dem Erfüllungsort nach Ziff. 3.1 in vereinbarter Menge und Qualität angeliefert ist.
- 3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, zur Ausführung des Vertrags von AENOVA gegebenenfalls beizustellende Unterlagen oder sonstige vereinbarte Mitwirkungshandlungen rechtzeitig anzufordern.
- 3.4 Ist der Lieferant nicht in der Lage, die vorgeschriebene Lieferfrist einzuhalten, so hat er AENOVA unverzüglich nach Kenntnis über die Lieferverzögerung schriftlich zu informieren.
Im Falle eines Fixhandelsgeschäfts ist AENOVA berechtigt, ihre Rechte gemäß gesetzlicher Regelung (Art. 102 ff. i.V.m. Art. 190 f. OR) auszuüben, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 3.5 Bei Verzug oder unvollständiger Lieferung ist AENOVA berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer von AENOVA gesetzten angemessenen Frist alle gesetzlichen Rechte geltend zu machen.

Überschreitet der Lieferant den vereinbarten Liefertermin, so hat AENOVA zusätzlich einen Anspruch auf **Vertragsstrafe** in Höhe von 0,3% des Nettobestellwertes pro Tag bis hin zu maximal 5% des Nettobestellwertes, es sei denn, der Lieferant hat die Überschreitung der Lieferzeit nicht zu vertreten. AENOVA behält den Anspruch auf die Vertragsstrafe, auch wenn AENOVA sich diese bei Annahme der Ware bzw. Abnahme der Leistung nicht ausdrücklich vorbehält. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet.

- 3.6 Für den Eintritt eines Annahmeverzugs von AENOVA gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss AENOVA seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung AENOVAs eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät AENOVA in Annahmeverzug, so kann der Lieferant lediglich Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen. Der Annahmeverzug bewirkt insbesondere keinen Gefahrenübergang. Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung) oder die Erstellung von Individualsoftware, so stehen dem Lieferanten weitergehende gesetzliche Rechte nur zu, wenn AENOVA zur Mitwirkung verpflichtet ist und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
- 3.7 Die Geltendmachung unvorhersehbarer Ereignisse oder außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegender und von ihm nicht zu vertretender schwerwiegender Umstände („**Höhere Gewalt**“), wie etwa Kriegsausbruch, Naturkatastrophen, Streiks, Reaktorunfälle, Epidemien oder ähnlicher von außen einwirkender, nicht voraussehbarer und in keinem betrieblichen Zusammenhang stehender Umstände, welche zur Nichterfüllung von vereinbarten Terminen, Fristen oder bestellten Liefermengen führen, ist für AENOVA nur dann beachtlich, wenn diese Umstände vom Lieferanten unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden schriftlich gegenüber AENOVA angezeigt werden. In diesem Falle besteht für AENOVA keine Verpflichtung, die Leistung des Lieferanten anzunehmen, und AENOVA behält sich vor, nach Ablauf eines zumutbaren Zeitraums von der Bestellung zurückzutreten. AENOVA schuldet dem Lieferanten in diesem Fall keinen Schadensersatz oder irgendwelche Kostenerstattung.

4. Lieferung, Verpackung, Warendokumente, Mindesthaltbarkeit

- 4.1 Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung erfolgen die Lieferungen des Lieferanten **DDP** (Delivered, Duty Paid - Incoterms 2020) und bei Seefrachtware **CIF** (Cost, Insurance and Freight - Incoterms 2020).
- 4.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Teillieferungen und Vorauslieferungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von AENOVA in Textform möglich. Dies gilt auch für etwaige Über- bzw. Unterlieferungen.
- 4.3 Eine Warenannahme bei AENOVA kann vorbehaltlich abweichender Vereinbarung nur zu den Geschäftszeiten von AENOVA erfolgen.
- 4.4 Der Lieferung sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Lieferschein und alle sonstigen insoweit erforderlichen Dokumente (wie etwa (i) Packzettel, (ii) Prüf-, Konformitäts- und Analysezertifikate gemäß der vereinbarten Spezifikation sowie (iii) alle notwendigen Produktinformationen, wie etwa zur Zusammensetzung, Chargennummern und zur Haltbarkeit, (iv) Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungshinweise, Kennzeichnungsvorschriften, Montageanleitungen, Arbeitsschutzhinweise, etc.) beizufügen (nachfolgend „**Warendokumente**“). In dem Lieferschein sind zudem, soweit bekannt, die in Ziff. 6.5 näher bezeichneten Angaben vollständig aufzuführen. Die Warendokumente sind bei der Anlieferung mit der Ware zuzustellen und in einer gut sichtbaren Dokumententasche an der Verpackung der Ware bzw. der Palette - zusammen mit ggfs. erforderlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Gefahren- oder Lagerungshinweisen - anzubringen.
- 4.5 Der Lieferant dokumentiert rechtsverbindlich den zollrechtlich relevanten Status der Ware und stellt AENOVA alle notwendigen Dokumente zur Verfügung. Für Kosten, Schäden, Strafzahlungen, Gebühren sowie Steuern oder zusätzliche Aufwendungen

irgendwelcher Art, die aus Fehlangaben des Lieferanten resultieren, haftet dieser verschuldensunabhängig.

- 4.6 Die Waren sind mit am Bestimmungsort zugelassenen Verpackungsmaterialien so zu verpacken und so zu transportieren, dass Transportschäden vermieden werden. Die Waren sind entsprechend den am Bestimmungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen. Für etwaige Schäden infolge unsachgemäßer **Verpackung** haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit der Lieferant auf Grundlage des schweizerischen oder europäischen Abfallrechts verpflichtet ist, die Transportverpackung zurückzunehmen, hat er die Verpackung gemäß den Vorschriften des Abfallrechts auf eigene Kosten am Bestimmungsort abzuholen. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Lieferanten über.
- 4.7 Soweit die von AENOVA bestellte Ware zur Herstellung von Arznei- und/oder Medizinprodukten, Kosmetika und/oder Nahrungsergänzungsmitteln dient, muss jedes vom Lieferanten an den Käufer gelieferte Produkt bei der Lieferung eine **Mindesthaltbarkeitsdauer** von mindestens 75% der Gesamtmindesthaltbarkeitsdauer bei der Anlieferung aufweisen.

5. Preise

- 5.1 Alle in der Bestellung genannten Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, in CHF.
- 5.2 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die in der Bestellung bzw. Angebotsannahme von AENOVA ausgewiesenen Preise als verbindliche Festpreise. Sie beinhalten sämtliche Leistungen des Lieferanten, inklusive sämtlicher Nebenkosten, wie z.B. Verpackungs-, Versicherungs-, Anlieferungskosten, Einfuhrzölle, Steuern, sämtliche öffentliche Abgaben, Spesen, Lizenzgebühren.
- 5.3 Preise sind ohne gesetzliche Mehrwertsteuer anzugeben. Diese ist gesondert auszuweisen, soweit sie anfällt.

6. Zahlung, Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

- 6.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, wird AENOVA weder Akontozahlungen noch sonstige Vorauszahlungen leisten.
- 6.2 Die Zahlung erfolgt nach ordnungsgemäßem Wareneingang bzw. ordnungsgemäßer Erbringung der Leistung, Warenprüfung (inkl. Chargendokumentation) bzw. Abnahme der Leistungen und Eingang einer prüffähigen Rechnung an die vom Lieferanten angegebene Zahlstelle. Etwaige Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von in der Rechnung ausgewiesenen Bedingungen und Preisen und lassen die Rechte von AENOVA wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Lieferung/Leistung, die Prüfungsrechte von AENOVA sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt.
- 6.3 Ohne besondere Vereinbarung bezahlt AENOVA innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Kalendertagen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß Ziff. 6.5. Massgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Zahlung beim Lieferanten, wenn nicht unvorhergesehene Fehlleistungen der Kreditinstitute zu einer Abweichung vom üblichen Zeitrahmen führen.
- 6.4 Rechnungen des Lieferanten sind auf den Versandtag auszustellen. Soweit vereinbart, erfolgt der Rechnungsversand durch den Lieferanten elektronisch. Jede Rechnung darf nur Leistungen aus einer Bestellung betreffen. Geht die Rechnung später als die Ware ein oder liegt die Chargendokumentation nicht rechtzeitig vor, so ist für die Berechnung der Zahlungs- bzw. Skontofrist der jeweils spätere Eingangstag der Rechnung und der Chargendokumentation maßgebend. Geht die Ware später als die Rechnung oder die Chargendokumentation ein, so gilt für die Berechnung der Eingangstag der Ware. Verzögerungen aufgrund einer Nichteinhaltung dieser Anforderungen sind durch AENOVA nicht zu vertreten.
- 6.5 Rechnungen des Lieferanten müssen alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben sowie die folgenden Angaben enthalten:

- (a) Leistungsempfänger und Besteller;
 - (b) Bestell-Nr. AENOVA;
 - (c) Materialbezeichnung und -menge;
 - (d) Material-Nr. AENOVA;
 - (e) Statistische Warennummer;
 - (f) Anzahl der gelieferten Versandkartons/-container;
 - (g) Brutto-, Nettogewicht;
 - (h) Fertigstellungs-, Liefer-, Leistungsdatum.
- 6.6 Soweit Leistungen nach Aufwand erbracht werden, ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Kosten, Ausgaben und Arbeitsstunden ordnungsgemäß zu protokollieren und AENOVA zusammen mit der Rechnung jeweils eine ordnungsgemäße Abrechnung des Aufwands zur Verfügung zu stellen.
- 6.7 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Ansprüche aus Lieferungen an AENOVA oder sonstige ihm aus Bestellungen von AENOVA zustehende Forderungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch AENOVA an Dritte abzutreten (Abtretungsverbot) oder zu verpfänden.
- 6.8 Die Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts des Lieferanten mit von AENOVA bestrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten oder nicht entscheidungsreifen Forderungen ist ausgeschlossen.
- 6.9 AENOVA schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Eintritt des Verzugs von AENOVA ist abweichend von gesetzlichen Vorschriften in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich. Für die Höhe etwaiger Verzugszinsen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 7. Eigentumsübergang, Einräumung von Nutzungsrechten**
- 7.1 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen. Die gelieferte Ware geht mit der Übergabe in das Eigentum von AENOVA über. Insbesondere wird die Vereinbarung eines erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehaltes sowie ein Rücktrittsrecht des Lieferanten hiermit ausgeschlossen.
- 7.2 Ebenso ausgeschlossen sind Vorbehalte des Lieferanten hinsichtlich der Einräumung dauerhafter Nutzungsrechte an gelieferter oder durch den Lieferanten erstellter Software. Sofern AENOVA im Rahmen einer Bestellung dauerhafte Nutzungsrechte eingeräumt werden sollen, erhält AENOVA diese Rechte entsprechend der Vereinbarung, mit der Übergabe der Software auf einem Datenträger oder deren Bereitstellung zum Download oder erstmaliger Bereitstellung der Software über Datennetze.
- 7.3 In jedem Fall ist AENOVA ohne weiteres, insbesondere ohne Genehmigung oder Anzeige, berechtigt, die gelieferte Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu verarbeiten, zu veräußern oder darüber in sonstiger Weise zu verfügen.
- 8. Gefahrtragung**
- 8.1 Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Lieferant bei Verträgen über die Beschaffung von Waren die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Ablieferung am Erfüllungsort (Ziff. 3.1). Bis zum ordnungsgemäßen Eingang aller Warendokumente (Ziff. 4.4) lagern die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 8.2 Der Gefahrenübergang erfolgt, soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen und/oder vertraglich vereinbart ist, mit der Abnahme. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, findet der Gefahrübergang nicht vor Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch AENOVA in dem Abnahmeprotokoll statt. Die Zahlung von Rechnungsbeträgen ersetzt nicht die förmliche Abnahme. Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn der Lieferant eine angemessene schriftliche Frist zur Abnahme gesetzt hat, verbunden mit einem schriftlichen Hinweis auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme, und AENOVA die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

9. Gewährleistung und Gewährleistungsfrist, Ersatzvornahme, Eingangsprüfung, Audits

- 9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware oder die erbrachte Leistung bei Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln ist, insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit hat, über die zugesicherten Eigenschaften verfügt, den von AENOVA vorgeschriebenen Spezifikationen entspricht und alle sonstigen von AENOVA geforderten Qualitätsanforderungen einhält.
- Soweit die von AENOVA bestellte Ware zur Herstellung von Arznei- und/oder Medizinprodukten, Kosmetika und/oder Nahrungsergänzungsmitteln dient, sind die von der Weltgesundheitsorganisation erarbeiteten „Anforderungen an die Qualität, die Verpackung sowie den Transport von Wirk- und Hilfsstoffen für die pharmazeutische Industrie“ in der jeweils geltenden Fassung sowie die jeweils anwendbaren GxP- und regulatorischen Vorgaben des Hersteller-/Herkunftslands der Ware und der zuständigen Zulassungsbehörden zu erfüllen. In diesem Fall sollte möglichst jede Lieferung aus derselben Charge stammen, also eine homogene Einheit darstellen. Die Chargen-Nummer ist auf jedem Gebinde und auf jedem Lieferschein dauerhaft und deutlich zu markieren. Besteht eine Lieferung aus mehreren Chargen des gleichen Produkts, so sind dort alle Chargen-Nummern zu vermerken. In allen Fällen kontinuierlicher Herstellungsprozesse, in denen eine chargenmäßige Erfassung nicht möglich ist, muss die spezifikationsgerechte Qualität vom Lieferanten sichergestellt werden. Über ihm insoweit bekannte bevorstehende Änderungen oder über beabsichtigte Produktänderungen oder Änderungen von Herstellungsverfahren oder Analysemethoden wird der Lieferant AENOVA unverzüglich schriftlich unterrichten. Unter Produktänderungen sind beispielweise Änderungen hinsichtlich der Produktqualität, Rohstoffqualität und -quelle, Syntheseroute inklusive benutzter Chemikalien, Produktionsanlagengröße und -typ, Produktionsstätte, eine signifikante Änderung der Chargengröße (mehr als 30%) sowie die Auslagerung von Herstellungsschritten und/oder Analysearbeiten zu verstehen.
- 9.2 Der Lieferant gewährleistet in Ermangelung einer Beschaffensvereinbarung nach Ziff. 9.1, dass (i) gelieferte Waren frei von Verarbeitungs- und Materialfehlern sind, die deren Wert oder Tauglichkeit für die vertraglich vorausgesetzten oder gewöhnliche Verwendung mindern bzw. (ii) erbrachte Leistungen sich für die im Vertrag vorausgesetzte oder sonst für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Leistungen der gleichen Art üblich ist und die AENOVA nach der Art der Leistung erwarten kann.
- 9.3 Der Lieferant gewährleistet weiter, dass gelieferte Waren und erbrachte Leistungen den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Vorschriften und Richtlinien der Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbände sowie den jeweils geltenden anerkannten Regeln der Technik (nachfolgend „**Vorschriften**“) entsprechen. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass ihm zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs unmittelbar bevorstehende Änderungen der Vorschriften nicht bekannt sind.
- 9.4 Die Annahme gelieferter Waren durch AENOVA erfolgt immer unter dem Vorbehalt einer Mengen-, Qualitäts- und Tauglichkeitskontrolle sowie einer Kontrolle der zugesicherten Eigenschaften.
- 9.5 Für die **Untersuchungs- und Rügepflicht** gelieferter Waren gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Massgabe: AENOVA wird die gelieferte Ware innerhalb einer angemessenen Frist nach Lieferung untersuchen. AENOVAs Untersuchungspflicht beschränkt sich dabei auf Schäden und Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Warendokumente sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten, sowie auf von außen erkennbare Abweichungen von Identität und Menge (nachfolgend „**Offenkundige Mängel**“). AENOVA behält sich eine weitergehende Wareneingangsprüfung vor. Offenkundige Mängel werden von AENOVA unverzüglich gerügt; diese gelten als rechtzeitig gerügt, wenn sie binnen fünf (5) Werktagen nach Lieferung von AENOVA angezeigt werden. Soweit für Leistungen eine Abnahme vereinbart

oder gesetzlich vorgeschrieben ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Verdeckte Mängel können, unbeschadet der Gewährleistungsfrist der Ziff. 9.10, nach ihrer Entdeckung noch innerhalb von zehn (10) Werktagen beanstandet werden.

- 9.6 Unbeschadet der weiteren Ansprüche von AENOVA gilt bei Gewichtsabweichungen das bei der Eingangsprüfung von AENOVA festgestellte Gewicht, wenn nicht der Lieferant durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Vorstehendes gilt entsprechend für Mengenabweichungen.
- 9.7 AENOVA kann eine Großwarenlieferung vollständig als mangelhaft zurückweisen, auch wenn es sich teilweise um fehlerfreie Ware handelt, wenn (a) ein erheblicher Teil der Großwarenlieferung (mind. 10%) fehlerhaft ist oder (b) im Falle mehrerer ähnlicher oder identischer Komponenten ein erheblicher Teil (mind. 10 %) davon fehlerhaft ist, wobei sich die Mängelrüge auf alle diese Komponenten erstreckt. Maßgeblich sind insoweit die bei den Stichproben von AENOVA jeweils festgestellten Anteile der fehlerhaften Waren bzw. Komponenten.
- 9.8 Kommt der Lieferant seinen Pflichten nach Ziff. 9.1 bis Ziff. 9.3 nicht nach, richten sich die Rechte von AENOVA nach den gesetzlichen Vorschriften zu **Sach- und Rechtsmängeln**, also insbesondere auf Ersatzleistung, Wandelung, Minderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz sowie Nachbesserung bei Werkleistungen. Erfüllungsort für die Ersatzleistung ist der Belegenheitsort der Sache. Die Ersatzleistung hat unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf einer von AENOVA gesetzten angemessenen Frist, und für AENOVA kostenlos zu erfolgen. Sie umfasst ggfs. einen etwaigen Ausbau und Abtransport der mangelhaften Sache ebenso wie den Einbau der Ersatzlieferung.
- 9.9 Ist die Ersatzlieferung oder die Nachbesserung durch den Lieferanten fehlgeschlagen und ist ein weiterer Versuch für AENOVA unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) kann AENOVA ohne neuerliche Fristsetzung die weiteren Gewährleistungsrechte ausüben. Ferner ist AENOVA unbeschadet der weiteren gesetzlichen Ansprüche berechtigt, auf Kosten des Lieferanten entweder selbst oder durch Dritte die Mängel der gelieferten Waren oder sonstigen Leistungen zu beheben oder einen Deckungskauf vorzunehmen („**Ersatzvornahme**“). AENOVA kann vom Lieferanten einen Vorschuss für die zur Beseitigung eines Mangels erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das Recht von AENOVA, Schadensersatz zu verlangen, bleibt in allen Fällen vorbehalten.
- 9.10 Soweit nicht abweichend vereinbart, beträgt die **Gewährleistungsfrist** sechsunddreißig (36) Monate. Soweit gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist, ist diese massgeblich. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Gefahrübergang. Sie läuft nicht im Zeitraum zwischen einer Mängelrüge und einer Nachbesserung. Sie ist ebenfalls in dem Zeitraum zwischen dem Zugang einer Mängelrüge beim Lieferanten bis zu dessen Erklärung, dass er die Ansprüche ablehnt, den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über AENOVAs Ansprüche verweigert, gehemmt.
- 9.11 Muss eine bestellte Ware vom Lieferanten zuerst hergestellt werden oder ist der Lieferant zu sonstigen Leistungen gegenüber AENOVA verpflichtet, ist AENOVA nach entsprechender Voranmeldung berechtigt, beim Lieferanten oder dessen Subunternehmern innerhalb der üblichen Geschäftszeiten Qualitäts- und Terminaudits durchzuführen. Solche Kontrollmaßnahmen entlasten den Lieferanten nicht von der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Vertragspflichten, namentlich von der Pflicht zur vertragsgemäßen und mangelfreien Lieferung bzw. Herstellung eines Werks und von der Pflicht, seine Erfüllungsgehilfen ordnungsgemäß zu überwachen.

10. Haftung, Freistellung, Versicherung

- 10.1 Soweit sich aus diesen AEB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Lieferant bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Der Lieferant stellt AENOVA von allen Ansprüchen Dritter aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, des Arzneimittelgesetzes, des Umwelthaftungsgesetzes, des Deliktsrechts oder vergleichbarer in- und ausländischer Gesetze wegen Schäden, Kosten, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen, die aus Produktfehlern resultieren, auf erstes Anfordern frei, sofern die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Aussenverhältnis selbst haftet. Diese Freistellung umfasst alle Aufwendungen, die AENOVA im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise erwachsen, insbesondere die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.
- 10.3 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, AENOVA etwaige Aufwendungen oder Schäden zu erstatten, die sich aus einem Produktfehler oder einer im Zusammenhang mit einem Produktfehler durchgeführten Feldmaßnahme (z.B. Rückrufaktion, Warnungen) ergeben. Dies gilt auch für vorsorgliche Feldmaßnahmen, sofern und soweit diese nach objektiven Massstäben angemessen waren. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Feldmaßnahme wird AENOVA den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 10.4 Der Lieferant hat eine **Haftpflichtversicherung** für die von ihm gelieferten Waren und/oder Leistungen und der hiermit verbundenen Risiken zu branchenüblichen Konditionen und in ausreichender Höhe, mindestens jedoch entsprechend gesetzlicher Vorgaben, abzuschließen, während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten und gegenüber AENOVA auf Verlangen einen entsprechenden schriftlichen Versicherungsnachweis zu erbringen.
- 10.5 Weitere Ansprüche AENOVAs bleiben unberührt.

11. Schutz- und Nutzungsrechte

- 11.1 Der Lieferant sichert in Form einer uneingeschränkten Beschaffenheitsgarantie zu, dass durch die Lieferung und Benutzung von gelieferten Waren und/oder Leistungen keine Schutzrechte (wie etwa Patente, Urheber-, Design-, Marken- oder Namensrechte) und Schutzrechtsanmeldungen Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt AENOVA und ihre Abnehmer auf schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen Dritter, die aus der Verletzung solcher Schutzrechte resultieren, frei, es sei denn, er hat AENOVA vor Vertragsschluss auf eine mögliche Schutzrechtsverletzung schriftlich hingewiesen. Etwaige Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die AENOVA in diesem Zusammenhang entstehen, einschließlich der angemessenen Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung, trägt der Lieferant.
- 11.2 Sofern der Lieferant von AENOVA beauftragt wurde, bestimmte Ideen, Konzeptionen, Entwürfe oder Gestaltungen für AENOVA zu entwerfen, gilt Folgendes: Der Lieferant überträgt AENOVA insoweit das ausschließliche, inhaltlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Nutzung, Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Bearbeitung und sonstigen Verwertung, soweit eine Übertragung nach Schweizer Recht möglich ist. Die vorstehend eingeräumten Rechte erstrecken sich auf alle Nutzungsarten. Die Rechtseinräumung dieser Bestimmung schließt das Recht zur Weiterübertragung an Dritte ausdrücklich ein. Die vorstehende Rechtseinräumung ist mit dem jeweils durch AENOVA gezahlten Preis abgegolten.
- 11.3 Sofern Gegenstand einer Lieferung eine Software ist oder gelieferte Waren eine Software enthalten, oder sofern die Leistungen des Lieferanten in der Anpassung oder Erstellung von Software bestehen oder eine solche beinhalten, gilt Folgendes: Der Lieferant überträgt AENOVA insoweit das ausschließliche, inhaltlich und zeitlich unbeschränkte Recht, (i) die Software dauerhaft oder vorübergehend, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form zu vervielfältigen, (ii) die Software zu übersetzen, zu bearbeiten, zu arrangieren oder anderweitig umzuarbeiten, einschließlich des

Rechtes, die erzielten Ergebnisse im vorgenannten Umfang zu vervielfältigen, (iii) die Software oder Vervielfältigungsstücke der Software in jeder Form zu verbreiten, einschließlich des Rechts, die Software zu vermieten, (iv) die Software drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben, einschließlich des Rechts, die Software in der Weise öffentlich zugänglich zu machen, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist, soweit eine Übertragung nach Schweizer Recht möglich ist. Die vorstehend eingeräumten Rechte erstrecken sich auf alle Nutzungsarten. Die Rechteinräumung dieser Bestimmung schließt das Recht zur Weiterübertragung an Dritte ausdrücklich ein. Die vorstehende Rechteinräumung ist mit dem jeweils durch AENOVA gezahlten Preis abgegolten.

12. Subunternehmer

Eine Weitergabe der Bestellung an Drittfirmen kann nur mit vorheriger Zustimmung durch AENOVA in Textform erfolgen. In dem Fall hat der Lieferant für die Einhaltung der in diesen AEB beschriebenen Pflichten durch den Subunternehmer zu sorgen. Der Lieferant bleibt jedoch in jedem Fall voll haftbar.

13. Eigentum und Urheberrechte an Knowhow und Unterlagen, Geheimhaltung

13.1 AENOVA behält sich alle Eigentums- und Urheberrechte an sämtlichen Unterlagen - gleich welcher Form - insbesondere an Zeichnungen, Plänen, Skizzen, Abbildungen, Mustern, Berechnungen (nachfolgend „**Unterlagen**“), und dem darin verkörperten Knowhow vor, die dem Lieferanten zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellt werden. Sie dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung von AENOVA in Textform nicht Dritten zugänglich gemacht oder vervielfältigt und nur zum vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden.

13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle aus Anlass der Geschäftsbeziehung mit AENOVA von AENOVA oder einem sonstigen AENOVA-Mitglied erhaltenen Vertraulichen Informationen während der Zusammenarbeit und auch noch danach (siehe Ziff. 13.9) streng vertraulich zu behandeln. „**Vertrauliche Informationen**“ im Sinne dieser AEB sind:

- (a) Sämtliche Informationen von AENOVA und der AENOVA-Gruppe, gleich welcher Natur, die im Rahmen des Zwecks der Zusammenarbeit dem Lieferanten, dessen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern, Beratern oder anderen Vertretern sowie den mit ihm verbundenen Unternehmen gegenüber direkt oder indirekt offenbart werden, oder im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangen, unabhängig davon, wie die jeweiligen Informationen verkörpert sind, auf welche Art und Weise die Mitteilung oder Kenntnisnahme erfolgt (z.B. mündlich, schriftlich, elektronisch oder auf sonstige Weise) oder ob sie ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bzw. vertraulich gekennzeichnet sind;
- (b) insbesondere alle geschäftlichen, finanziellen, technischen oder sonstigen Informationen, hierbei insbesondere Businesspläne, Kunden-, Mitarbeiter- oder Lieferantendaten, Preislisten, Marktstudien, Erfindungen, Firmengeheimnisse, Geschäftsmodelle, Konzepte, Konstruktionen, Patente, angemeldete Patente, Angebote und Antworten auf Angebote und alle anderen geheimhaltungsbedürftigen Informationen, einschließlich Knowhow, Schutzrechte und sonstiges geistiges Eigentum, Beschreibungen, Anweisungen, Prozesse, Rezepturen, Systeme, Programme, Mess- und Regeltechnik, Methoden, Techniken, Arbeitsanweisungen, Entwicklungs- und Forschungsdaten, Software sowie Produkte, Komponenten oder Teile von Produkten, die nicht dem Serienstand entsprechen und/oder auf dem Markt allgemein verfügbar sind (z.B. Prototypen, Muster, Entwürfe).

13.3 Als Vertrauliche Informationen gelten solche Informationen nicht, für die der Lieferant nachweisen kann, dass diese

- (a) bereits zum Zeitpunkt der Offenlegung durch AENOVA allgemein öffentlich oder bereits dem Lieferanten bekannt waren oder danach allgemein öffentlich bekannt geworden sind, ohne dass der Lieferant dies zu vertreten hat;
- (b) dem Lieferanten von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, vorausgesetzt, der Dritte verletzt - nach Kenntnis des Lieferanten - bei Übergabe der Informationen keine eigene Geheimhaltungsverpflichtung;
- (c) vom Lieferanten unabhängig und ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung und/oder Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen gewonnen wurden, oder
- (d) von AENOVA schriftlich freigegeben worden sind.

13.4 Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, die Vertraulichen Informationen ausschließlich für die Durchführung des Vertrages zu verwenden, diese nicht anderweitig kommerziell zu verwerten und nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen. Der Lieferant wird die Vertraulichen Informationen ferner nur den Mitarbeitern zugänglich machen, die er für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung benötigt und die einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen. Der Lieferant hat alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit die erlangten Vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust und gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind und insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Soweit der Lieferant Subunternehmer oder Dritte zum Zwecke der Leistungserbringung einsetzt oder Vertrauliche Informationen gegenüber seinen externen Beratern offenbart, hat er sicherzustellen, dass diese jeweils den in dieser Ziff. 13 genannten Verpflichtungen ebenfalls unterliegen oder aber aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

13.5 Der Lieferant darf nur mit Zustimmung von AENOVA in Textform auf seine Geschäftsbeziehung zu AENOVA hinweisen.

13.6 Der Lieferant hat das Recht, jegliche Vertrauliche Informationen offenzulegen, falls er hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder gerichtlicher und behördlicher Anordnung verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass der Lieferant diese Offenlegung gegenüber AENOVA, soweit gesetzlich zulässig, im Voraus schriftlich angezeigt hat und vernünftige und rechtmäßige Massnahmen unternimmt, um die Offenlegung zu verhindern und/oder ihr Ausmass zu minimieren.

13.7 AENOVA kann die **Rückgabe** der Unterlagen und der Vertraulichen Informationen, in verkörperter und/oder elektronischer Form, verlangen, wenn diese vom Lieferanten nicht mehr im ordnungsgemäßen Geschäftsgang benötigt werden oder wenn kein Vertrag mit dem Lieferanten zustande kommt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an den Unterlagen und Vertraulichen Informationen ist ausgeschlossen. Etwaige Kopien sind in diesem Fall nach Wahl von AENOVA entweder zu vernichten oder ebenfalls herauszugeben. Sofern die Kopien vernichtet werden sollen, hat der Lieferant auf Aufforderung von AENOVA die ordnungsgemäße und datenschutzkonforme Vernichtung durch Vorlage geeigneter Unterlagen innerhalb von zehn (10) Werktagen nachzuweisen. Dies gilt auch für etwaige Subunternehmer des Lieferanten.

13.8 Ziff. 13.7 gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs und sofern Vertrauliche Informationen und/oder deren Kopien nach zwingendem Recht aufbewahrt werden müssen. In diesem Fall unterliegen diese Vertraulichen Informationen, soweit diese nicht zurückgeben oder vernichtet werden, und/oder deren Kopien einer unbefristeten Geheimhaltungspflicht entsprechend den Bestimmungen dieser Ziff. 13.

13.9 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für fünf (5) weitere Jahre fort, vorbehaltlich einer über diesen Zeitraum hinausgehenden gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung.

14. Datenschutz

- 14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, zu jeder Zeit sicherzustellen, dass die jeweils geltenden Datenschutzgesetze (wie etwa das DSGVO oder die DSGVO) eingehalten werden und etwaige personenbezogene Daten von Aenova und der AENOVA-Mitarbeiter ausschließlich zur Abwicklung des Vertrags verarbeitet werden, es sei denn, eine anderweitige Verarbeitung ist gesetzlich zulässig. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, die Daten nach Erfüllung des mit der Verarbeitung verbundenen Zwecks zu löschen, soweit insoweit nicht gesetzliche Nachweis- oder Aufbewahrungspflichten gelten.
- 14.2 Der Lieferant wird auf Verlangen von AENOVA weitere Vereinbarungen zum Schutze der personenbezogenen Daten abschließen, sofern AENOVA der begründeten Auffassung ist, dass diese gesetzlich notwendig sind, insbesondere auch in Fällen, in denen personenbezogene Daten in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR oder der Schweiz übermittelt werden. Diese weiteren Vereinbarungen beinhalten ggfs. (i) AENOVA's Standardvereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO, (ii) die EU-Standardvertragsklauseln zur Auftragsdatenverarbeitung für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Auftragsdatenverarbeiter und/oder (iii) andere Vereinbarungen.

15. Compliance

- 15.1 Der Lieferant hält sich an alle geltenden (inter)nationalen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen sowie Standards und Anordnungen in Verbindung mit der Erfüllung dieser Vereinbarung, einschließlich aller geltenden Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen zum internationalen Handel, wie etwa Ausfuhrverbote, Import- und Exportkontrollen sowie „Sanctioned Party Lists“ (Listen, auf denen alle Personen und Unternehmen aufgeführt sind, mit denen kein Handel betrieben werden darf) und insbesondere an alle insoweit geltenden Gesetze zur Anti-Korruption sowie zum Mindestlohn.
- 15.2 Der Lieferant garantiert ausdrücklich, dass er berechtigt ist, über alle Waren zu verfügen bzw. die Leistungen zu erbringen, einschließlich der Berechtigung, AENOVA urheberrechtliche Nutzungsbefugnisse einzuräumen. Der Lieferant besitzt sämtliche Lizenzen, Genehmigungen, Endverbraucherzertifikate und sonstigen Dokumente, die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Herkunfts-, Transit- und Bestimmungsland erforderlich sind, und informiert AENOVA unverzüglich über eventuelle gesetzliche Beschränkungen.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstige Schlussbestimmungen

- 16.1 Keine Formulierung innerhalb dieser AEB ist dahingehend zu verstehen, dass der Lieferant als Bevollmächtigter von AENOVA auftritt (oder umgekehrt), oder dass beide eine Partnerschaft, eine einfache Gesellschaft, ein Joint-Venture oder eine sonstige Beschäftigungsbeziehung eingehen wollen.
- 16.2 Anwendbar ist ausschließlich das Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG) sowie des Schweizer und internationalen Kollisionsrechts.
- 16.3 Die ordentlichen **Gerichte in St. Gallen** (Schweiz) haben den ausschliesslichen Gerichtsstand hinsichtlich sämtlicher Streitigkeiten, die aus der jeweiligen Vereinbarung oder in Verbindung damit entstehen. Darüber hinaus ist AENOVA berechtigt, eine Klage vor dem sachlich zuständigen Gericht am Geschäftssitz des Lieferanten einzureichen.
- 16.4 Sollten einzelne Teile dieser AEB oder sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder sollte sich eine Lücke darin herausstellen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Mai 2020